



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 14/2021
20. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBl. I S. 2397 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 07.01.2021 (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrV) und § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.03.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchV) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung 2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.



20.03.2021

Allgemeinverfügung

gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBl. I S. 2397 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 07.01.2021 (Corona-betreuungsverordnung – CoronaBetrV) und § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.03.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchV) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung

I.

Präambel

Die Inzidenzwerte in Wuppertal mit einem Wert von über 140 sind fortgesetzt sehr hoch, wobei die Virus-Mutanten deutlich die Mehrzahl der Infektionen ausmachen. Damit ist festzustellen, dass der Inzidenzwert signifikant und nachhaltig über 100 liegt.

Diese Allgemeinverfügung stellt einen wichtigen Baustein im Maßnahmenkatalog dar, zu dem sich die Stadt auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 CoronaSchVO entschlossen hat, um die Infektionszahlen in ihrem Stadtgebiet zu senken.

Für das Stadtgebiet Wuppertal wird angeordnet:

I. Maßnahmen



1. Begrenzte Aussetzung des Präsenzunterrichts an weiterführenden Schulen

An den weiterführenden öffentlichen und privaten Schulen aller Schulformen mit Ausnahme der Förderschulen wird eine Nutzung der Schulgebäude für den Präsenzunterricht untersagt. Ausgenommen davon sind Abschlussklassen gemäß der Definition der Schul-Mail des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 11.02.2021. Betreuungsangebote gemäß § 1 Abs. 11 Coronabetreuungsverordnung insbesondere für die Jahrgangsstufen 5 und 6 bleiben zulässig. Ein Präsenzunterricht an den Schulen der Primarstufe und den Förderschulen bleibt nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung sowie unter strikter Einhaltung der durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW sowie der Unfallkasse NRW erlassenen Hygieneempfehlungen zulässig.

2. Kontaktbeschränkungen:

Die Regelung des § 2 Absatz 2 Nr. 1b der Coronaschutzverordnung wird verschärft, so dass sich die zulässigen Kontakte auf die Personen eines Hausstandes und eine andere Person beschränken. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

3. Zusammenkünfte im privaten Raum

Private Zusammenkünfte im privaten Raum (in der Wohnung, Garten, etc.) sind auf Personen des eigenen Hausstands und eine weitere Person zu beschränken. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

4. Maskenpflicht in der Öffentlichkeit; Verzehr von Speisen/Getränken

In folgenden Bereichen ist zwischen 7 Uhr und 20 Uhr im öffentlichen Bereich eine Mund-Nase-Bedeckung i.S.d. § 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen:

- In den Fußgängerzonen der Innenstädte Barmen und Elberfeld innerhalb des mit Verkehrszeichen 242 StVO (Fußgängerzone) gekennzeichneten Bereichs,
- auf den Straßen Wall und Neumarkt.

§ 3 Abs. 4 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt.

Beim Verzehr von Speisen und Getränken darf die Maske kurzfristig abgenommen werden.



Dabei muss nach der CoronaSchVO ein 50 Meter Abstand zum Geschäft eingehalten werden, bei dem die Speisen und Getränke erworben wurden.

Bei der Wahrnehmung von Angeboten an offenen Ganztagschulen außerhalb des Schulgebäudes oder Schulgrundstücks ist in Ergänzung zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Coronabetreuungsverordnung eine Mund-Nase-Bedeckung i.S.d. § 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 Coronabetreuungsverordnung ist anzuwenden.

5. Maskenpflicht für Erwachsene in Kitas und Kindergärten

Erwachsene (Besucher und Personal) haben beim Aufenthalt in der Kita und Kindergärten eine medizinische Maske i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO zu tragen. § 3 Abs. 4 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt.

Bei pädagogisch wichtigen Interaktionen mit den Kindern darf das Personal die Maske abnehmen, soweit dies notwendig ist. Soweit möglich, ist auf das Abstandsgebot zu achten.

6. Untersagung außerschulischer Bildungsangebote an Musikschulen

Es darf kein musikalischer und/oder künstlerischer Unterricht in Präsenzformen stattfinden. Ausnahmen gelten nur für Einzelunterricht, wenn die Schülerin/der Schüler noch im Grundschulalter oder jünger ist. Entsprechendes gilt für Geschwister oder wenn alle Schülerinnen und Schüler dem gleichen Hausstand angehören. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.

7. Schließung der Sportstätten

Alle Sportanlagen und Sportplätze (auch Bolzplätze, Fitnessgeräte in öffentlichen Parks und auf Grünanlagen) sind gesperrt.

Die Nutzung der Sportstätten bleibt erlaubt für Einzelsport oder zu zweit ohne Kontakt.

8. Spielplätze: Sperrung und Verzeherverbot

Spielplätze dürfen ab 17:30 Uhr nicht mehr betreten werden.

Es gilt ganztägig ein Verbot zum Verzehr von Speisen; hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum Alter von einem Jahr.



9. Beschränkung der Anzahl von Kunden im Einzelhandel, Dienstleistungseinrichtungen

Die Anzahl der gleichzeitig in geöffneten Handels- und Dienstleistungseinrichtungen (wie z.B. Frisöre) mit Kundenverkehr anwesenden Kunden darf eine Person pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche nicht übersteigen. Verantwortlich sind die Inhaber*innen.

Ausschließlich für Apotheken gilt weiterhin die Regelung des § 11 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 4 der CoronaSchVO (1 Person pro 10 Quadratmeter).

10. Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die Auflagen dieser Verfügung können gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Absatz 1a Nummer 6 und §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit nach § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

11. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.03.2021, 0.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 28.03.2021. Gleichzeitig tritt die Corona-Allgemeinverfügung der Stadt Wuppertal vom 08.03.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wuppertal Nr. 11) außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 1 der Allgemeinverfügung erst mit einer Verzögerung von einem Tag, also ab dem 23.03.2021, 0.00 h in Kraft. Dies gibt den betroffenen Schulen die Gelegenheit, die erforderlichen Umstellungen des Schulbetriebs zuverlässig und zeitgerecht umzusetzen.

II.

Begründung

Nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einen Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Am 12.03.2021 wurde die 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten. Seitdem steigt der Inzidenzwert täglich. Am 20.03.2021 lag der Infektionswert bei 144,2.



Inzwischen infizieren sich immer mehr junge Menschen zwischen 10-20 Jahren (aktuell 11,11 % der PCR-Positiven).

In den letzten beiden Wochen wurden aus 47 Schulen im gesamten Stadtgebiet 86 Infektionen gemeldet (79 Schüler*innen, 7 Beschäftigte).

Da das Infektionsgeschehen weiterhin diffus ist und die bisherigen Maßnahmen nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Inzidenzzahlen geführt haben, sind weitere Einschränkungen erforderlich. Nur durch weitere Maßnahmen insbesondere in den weiterführenden Schulen und Berufskollegs kann eine Verlangsamung der Pandemie erreicht werden.

Alle Maßnahmen orientieren sich an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu 1.

Aufgrund der deutlichen höheren Ansteckungen gerade bei Jüngeren ist die Abkehr von Präsenzunterricht geeignet, um die Ansteckungszahlen zu reduzieren. Des Weiteren ist die Abkehr von Präsenzunterricht erforderlich, um die Kontakte zwischen den Schülern – auch nach dem Unterricht – zu reduzieren und hierdurch auch Ansteckungen bei den älteren Menschen zu vermeiden. Die bisher geltenden Maßnahmen (wie Maskenpflicht und Abstands- und Hygieneregeln) haben nicht zu einem signifikanten Rückgang der Infektionszahlen in Schulen geführt. Die kurzfristige Schließung der Schulen ist zur Abwendung des akuten Infektionsgeschehens notwendig und wird eingebettet in ein Impf- und Testkonzept.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Gesundheitsschutz überwiegt vorliegend die Nachteile der Schüler/innen, welche durch den Ausschluss durch Präsenzunterricht drohen. Dies auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Auslastung der Intensivbetten im Stadtgebiet.

Die Maßnahme ist auf das notwendigste begrenzt. Sie dauert nur eine Schulwoche an. Die Wissensvermittlung wird durch den Distanzunterricht sichergestellt.

Demgegenüber steht die konkrete Gefahr, dass es durch die steigenden Infektionszahlen zu einem unkontrollierten Infektionsgeschehen kommt, denn durch den Präsenzunterricht kommt es regelmäßig zu Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern, auch außerhalb des Schulgeländes, z.B. durch Nutzung des ÖPNV. Da längst noch nicht alle Menschen der Risikogruppen geimpft sind, besteht die konkrete Gefahr von steigenden Todesfällen.

Für die weiterführenden Schulen (ab Sekundarstufe I.) wird die Öffnung zum Präsenzunterricht im Wechselbetrieb zurückgenommen. Hiervon ausgenommen sind die Abschlussjahrgänge, die sich für die anstehenden Prüfungen bestmöglich auch im Präsenzunterricht vorbereiten sollen, um Nachschreibetermine zu vermeiden und Verzögerungen in der weiteren beruflichen Ausbildung zu vermeiden.



Eine unterschiedliche Handhabung von Primarschulen (Grundschule, Klasse 1-4) und Förderschulen gegenüber den weiterführenden Schulen ist sachlich begründet. Der Distanzunterricht funktioniert für ältere grundsätzlich besser als für jüngere Jahrgänge. Auch die psychische Belastung ist vermutlich bei kleineren Kindern und Schülern höher. Daher bleibt es für die jüngeren Jahrgänge bei der bisherigen Schulöffnung.

Die Kitas haben ihr Angebot um 10 Stunden reduziert.

Schulschließungen sind stets das letzte Mittel (Erlass vom 17.03.2021 / § 5 Corona-BetrVO). Daran besteht kein Zweifel. Deshalb hat die Stadt Wuppertal zunächst andere Maßnahmen ergriffen, diese haben aber insgesamt bisher nicht den gewünschten Effekt erzeugt:

Trotz einer seit fast zwei Wochen geltenden scharfen Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet steigt die städtische Inzidenz weiter.

Daher wird es nun als notwendig erachtet, auch unter Berücksichtigung der landesweiten bildungspolitischen Grundsatzentscheidungen, die im Interesse der Bildungsgerechtigkeit getroffen wurden, an den weiterführenden Schulen (Ausnahme u.a. Abschlussklassen, Förderschulen) spätestens ab dem 23.03.2021 (für eine Woche) dennoch wieder vom Wechselunterricht zum Distanzunterricht zurück zu kehren (also keine Schulschließungen!). Weitere, auch nur ansatzweise so effektive Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Diese eine Woche bringt in Verbindung mit den anschließenden Osterferien die Chance auf drei Wochen Entspannung bei den derzeit stadtweit wieder ansteigenden Infektionszahlen.

Im Übrigen ist die getroffene Anordnung sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Impfstoffe einzusetzen.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, da mildere Mittel bei gleicher Zweckföhrlichkeit unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich sind. Ein gesamter Lockdown (Ladenschließungen, Kitaschließungen, allumfassende Kontaktverbote) im Stadtgebiet wäre ebenfalls geeignet, aber kein milderer Mittel.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen einzelnen Anordnungen auch angemessen, da die Allgemeinheit sowie etwaige Betreiber*innen/Betroffene gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet werden. Somit sind die von hier getroffenen Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig.

Zu 2.



Gruppen von Menschen auch innerhalb privater Räume haben wesentlich zu dem erneuten großen Ausbruchsgeschehen beigetragen. Um dem entgegenzuwirken ist die Anordnung gem. Ziffer 2 erforderlich. Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG ist gerechtfertigt aus den in Abs. 7 benannten Gründen: „Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.“

Diese gemeine Gefahr/Seuchengefahr ist derzeit gegeben. Das neuartige Coronavirus verbreitet sich nach wie vor in unkontrollierbarem Ausmaß und gefährdet eine unbestimmte Zahl an Personen.

Neben asymptomatischen oder milden Verläufen kann eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus auch schwer verlaufen und tödlich enden. Insbesondere bei älteren Personen oder vorbelasteten Risikogruppen ist die Wahrscheinlichkeit, an einem schweren Verlauf zu erkranken, erhöht. Zudem wurde auch bereits in NRW und in Wuppertal die mutmaßlich aus Großbritannien stammende mutierte Variante des Coronavirus nachgewiesen.

Eine Vermeidung der Ausbreitung insbesondere der hochgefährlichen Virus-Mutanten dient einem der höchsten Schutzgüter des Staates, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 GG. Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 des IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Zu 4.

In den Fußgängerzonen der Innenstädte Barmen und Elberfeld sowie auf der Straße Wall (übergehend in die Straße Neumarkt) sowie im Umkreis von Einzelhandelsgeschäften kommen regelmäßig größere Menschenmassen zusammen. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für den genannten öffentlichen Bereich ist erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Anzahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personenmengen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen geregelt ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Zeitlich wird die Anordnung beschränkt auf die Zeit zwischen 7 – 20 Uhr. Diese zeitliche Regelung umfasst auch diejenigen Arbeitnehmer*innen im Einzelhandel, welche bereits vor Ladenöffnung den benannten Bereich auf ihrem Arbeitsweg frequentieren. Auch sonntags sind die Bereiche beliebte Orte um zu „flanieren“.



Aufgrund der hohen 7-Tages-Inzidenz von weit über 100 (Stand 20.03.2021: 144,2) im Stadtgebiet gelten die Kontakt-Regelungen im öffentlichen Raum der CoronaSchVO des Landes NRW, die bis zum 7. März galt, fort.

Dies orientiert sich am Regelungsgehalt an der sog. Notbremse, die im Bund-Länder-Treffen vom 03.03.2021 beschlossen wurde und trägt dazu bei, dass landesweite Lockerungen nicht automatisch im o.g. Stadtgebiet gelten und so die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen konterkarieren.



III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

<p>Wie?</p>	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird 	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen



Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Bürozeiten inklusive ihrer Begründung eingesehen werden.

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO